

vom 23. August 2012 (Stand: 14. April 2021)

Inhaltsverzeichnis

A	<i>Einleitung</i>	2
B	<i>Qualifikationsprofil</i>	3
	1 Berufsbild	3
	2 Übersicht der Handlungskompetenzen	5
	3 Anforderungsniveau des Berufes	5
C	<i>Erläuterung zur Handhabung des Bildungsplans</i>	6
D	<i>Handlungskompetenzen</i>	8
	1 Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele	8
	2 Handlungskompetenzbereich 2 – Sicherstellen des Unterhalts, der Sicherheit und des Umweltschutzes	19
	3 Methodenkompetenz	25
	4 Sozial- und Selbstkompetenz	26
E	<i>Lektionentafel der Berufsfachschule</i>	27
F	<i>Organisation, Aufteilung und Dauer der überbetrieblichen Kurse</i>	28
	1 Zweck	28
	2 Träger	28
	3 Organe	28
	4 Dauer, Zeitpunkt und Inhalte	28
G	<i>Qualifikationsverfahren</i>	29
	1 Organisation	29
	2 Qualifikationsbereiche	29
	3 Erfahrungsnote	30
	4 Bewertung	30
	<i>Genehmigung und Inkraftsetzung</i>	31
	<i>Änderungen im Bildungsplan 2021</i>	32
	<i>Anhang 1 zum Bildungsplan (Stand vom 14. April 2021)</i>	33
	<i>Anhang 2 zum Bildungsplan (Stand vom 14. April 2021)</i>	34

A Einleitung

Der Bildungsplan ist das berufspädagogische Konzept der beruflichen Grundbildung für Strassentransportfachleute mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ). Er konkretisiert die berufliche Grundbildung der Strassentransportfachfrau EFZ/des Strassentransportfachmann EFZ an den drei Lernorten Betrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse mit dem Ziel, eine Grundausbildung für die Transportbranche zu schaffen.

Der Bildungsplan besteht aus vier Teilen. Teil A gliedert die Bildungsziele nach der Triplex-Methode in drei Ebenen:

- die Handlungskompetenzbereiche;
sie fassen die Handlungskompetenzen nach Themen oder Technologien zusammen
- die Handlungskompetenzen;
sie werden als Kombination von Kenntnissen, Fähigkeiten und Haltungen zu bestimmten Handlungen verstanden und in Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen unterschieden
- die Leistungsziele;
sie ordnen die Bildungsziele den einzelnen Lernorten zu.

Neben den berufsspezifischen Inhalten enthält der Bildungsplan die Lektionentafel der Berufsfachschule (Teil B), Ausführungen zu den überbetrieblichen Kursen (Teil C) und die Eckwerte zum Qualifikationsverfahren (Teil D).

Der Bildungsplan für die Ausbildung von Strassentransportfachleuten EFZ ist vom Schweizerischen Nutzfahrzeugverband ASTAG erlassen und vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)¹ genehmigt.

¹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen

B Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil ist eine Zusammenfassung der Handlungskompetenzbereiche und der Handlungskompetenzen, über welche Strassentransportfachleute EFZ am Ende der Ausbildung verfügen müssen.

Den Handlungskompetenzbereichen werden ein oder mehrere Handlungskompetenzen zugeordnet, welche wiederum mit Leistungszielen messbar konkretisiert werden (siehe Teil A). Die Leistungsziele im Betrieb stellen die eigentlichen Ausbildungsziele für die Bildung in beruflicher Praxis dar. Die Zielerreichung wird durch die Leistungsziele der Schule und der überbetrieblichen Kurse ergänzt und unterstützt.

1 Berufsbild

Arbeitsgebiet

Strassentransportfachleute EFZ sind tätig in den folgenden fahrzeug- und ladegutspezifischen Transportbereichen: Stückguttransporte, Ausnahmetransporte, Tiertransporte, Lebensmitteltransporte temperaturgeführt, Lebensmitteltransporte (Zisternen), Brenn- und Treibstofftransporte (Zisternen), Flüssiggastransporte, Fahrzeugtransporte, Baulogistik, Holztransporte, Möbeltransporte, Entsorgungsgütertransporte. In diesen Bereichen bewältigen sie alle Arbeiten von der Auftragsplanung bis zur Lieferung beim Kunden.

Wichtige berufliche Handlungskompetenzen

Die Bildungsziele sind in zwei Handlungskompetenzbereiche gegliedert:

1. Durchführen von Transporten
2. Sicherstellen des Unterhalts, der Sicherheit und des Umweltschutzes

Strassentransportfachleute EFZ übernehmen in diesen Bereichen mit schweren Motorwagen mit Anhängern selbstständig und kompetent die folgenden Arbeiten. Sie

- a) analysieren Aufträge, um Transporte kompetent und nachhaltig zu planen;
- b) führen schwere Motorwagen mit Anhängern und transportieren Güter oder erbringen Dienstleistungen für die Kundinnen und Kunden sicher, wirtschaftlich und umweltgerecht;
- c) verstehen die Besonderheiten in unterschiedlichen Transportbereichen und erledigen in ihrem Bereich die speziellen Aufgaben kompetent, fach- und umweltgerecht;
- d) unterhalten und warten schwere Motorwagen und Anhänger und beheben einfache Störungen und Pannen;
- e) zeichnen sich aus durch technisches Verständnis und Selbstständigkeit. Sie arbeiten auftragsorientiert gemäss Kundenauftrag. Im Verkehr verhalten sie sich korrekt und vorbildlich;
- f) setzen bei ihren Arbeiten die Vorschriften des Umweltschutzes, des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit pflichtbewusst um.

Komplexität der Aufgaben und der Autonomiegrad

Die Aufgabenbereiche der Strassentransportfachleute EFZ sind anspruchsvoll und komplex, was ein genaues, sicheres und verantwortungsvolles Handeln im Verkehr wie auch technisches Verständnis und gutes Vorstellungsvermögen bedingt.

Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur (Nachhaltigkeit)

Der Berufsstand und die Branche tragen wesentlich dazu bei, dass in der hochentwickelten Wohlstands- und Dienstleistungsgesellschaft Schweiz die Unternehmungen und die Menschen rechtzeitig, umweltschonend und sicher mit Gütern versorgt werden. Dieser logistische Beitrag ist volkswirtschaftlich wie auch gesellschaftlich sehr bedeutsam. Der berufliche Kontext ist geprägt durch folgende Faktoren und Entwicklungen:

- Die Verkehrsdichte ist permanent zunehmend; dies führt zu stressreichen Arbeitsbedingungen und zu hoher Verantwortung gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern.
- Die rechtlichen Regelungen und die Gesetzesdichte nehmen zu, was eine permanente Weiterbildung bedingt.
- Die gesellschaftliche Anerkennung des Schwerverkehrs ist angesichts der Bedeutung für die gesamtwirtschaftliche Logistikleistung nicht angemessen hoch; dies bedingt eine entsprechende Toleranz bei der täglichen Arbeit.

Dies bedingt in der Berufsausübung, dass Strassentransportfachleute EFZ sich ihrer Verantwortung bewusst sind und ihre Tätigkeit vorbildlich und bedacht ausüben.

Es werden die folgenden fahrzeug- und ladegutspezifischen betrieblichen Ausbildungen unterschieden:

- Stückguttransporte
- Ausnahmetransporte
- Tiertransporte
- Lebensmitteltransporte temperaturgeführt
- Lebensmitteltransporte (Zisternen)
- Brenn- und Treibstofftransporte (Zisternen)
- Flüssiggastransporte
- Fahrzeugtransporte
- Baulogistik
- Holztransporte
- Möbeltransporte
- Entsorgungsgütertransporte

Es können zukünftig zusätzliche, heute noch nicht bekannte Bereiche hinzukommen. Für diese werden keine spezifischen betrieblichen Leistungsziele ausgewiesen. Sie ergeben sich aus den fahrzeug- und ladegutspezifischen Besonderheiten. Die Ausbildung an der Berufsfachschule und in den üK ist für alle gleich.

2 Übersicht der Handlungskompetenzen

Handlungskompetenzbereich	Handlungskompetenzen		
1 Durchführen von Transporten	1.1 Transporte planen und organisieren Aufträge sorgfältig interpretieren, um Transporte kompetent und nachhaltig zu planen und zu disponieren.	1.2 Transporte vorbereiten Transporte gemäss den Vorgaben sicher, umweltbewusst und effizient vorbereiten.	1.3 Güter transportieren Fahrzeuge sicher führen und Güter transportieren und/oder Dienstleistungen für die Kunden kompetent erbringen.
	1.4 Transportgüter der Kundin oder dem Kunden liefern Transportgüter gemäss Kundenanforderungen freundlich und effizient liefern.	1.5 Transporte abschliessen Den Transport effizient abschliessen und die notwendigen Dokumente nach Vorgaben erstellen, um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.	1.6 Persönliche Arbeits- und Lernprozesse planen und organisieren Die betrieblichen Abläufe und Prozesse wie auch die persönlichen Arbeiten betriebs- und zielgerichtet und bedarfsgerecht organisieren.
2 Sicherstellen des Unterhalts, der Sicherheit und des Umweltschutzes	2.1 Kontroll- und Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen durchführen Kontroll- und Wartungsarbeiten selbstständig gemäss Vorgaben ausführen, um die Betriebsbereitschaft und die Sicherheit sicherzustellen.	2.2 Die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sicherstellen Bei den Arbeiten die Vorschriften der Arbeits- und Verkehrssicherheit und des Gesundheitsschutzes pflichtbewusst einhalten.	2.3 Den Umweltschutz sicherstellen Die gesetzlichen und betrieblichen Umweltschutzvorschriften sowie die Standards gezielt umsetzen. Materialien umweltgerecht entsorgen.

3 Anforderungsniveau des Berufes

Das genaue Anforderungsniveau des Berufes ist im Bildungsplan (Teil A, Handlungskompetenzen) im Rahmen von Taxonomiestufen (K1 – K6) bei den Leistungszielen detailliert festgehalten.

C Erläuterung zur Handhabung des Bildungsplans

In der Grundbildung zur Strassentransportfachfrau EFZ und zum Strassentransportfachmann EFZ und für das Verständnis dieses Bildungsplans sind die folgenden vier Punkte wichtig:

1) Die Auszubildenden müssen am Ende ihrer Ausbildung über Kompetenzen verfügen, mit denen sie die beruflichen Anforderungen beherrschen können. Diese Anforderungen setzen sich je nach Arbeitsschritten, Aufträgen oder Arbeitsorten aus drei unterschiedlichen Teilen zusammen:

- Es müssen fachliche Anforderungen erfüllt werden, wie etwa Güter verladen, Aufträge planen oder Werkzeuge und Anlagen einsetzen. Diese Bildungsziele werden als Handlungskompetenzbereiche und als Handlungskompetenzen bezeichnet. Es sind dies:

Durchführen von Transporten (Handlungskompetenzbereich 1)

- Transporte planen und organisieren (Handlungskompetenz 1.1)
- Transporte vorbereiten (Handlungskompetenz 1.2)
- Güter transportieren (Handlungskompetenz 1.3)
- Transportgüter der Kundin oder dem Kunden liefern (Handlungskompetenz 1.4)
- Transporte abschliessen (Handlungskompetenz 1.5)
- Persönliche Arbeits- und Lernprozesse planen und organisieren (Handlungskompetenz 1.6)

Sicherstellen des Unterhalts, der Sicherheit und des Umweltschutzes (Handlungskompetenzbereich 2)

- Kontroll- und Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen durchführen (Handlungskompetenz 2.1)
- Die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sicherstellen (Handlungskompetenz 2.2)
- Den Umweltschutz sicherstellen (Handlungskompetenz 2.3)
- Um eine gute persönliche Arbeits- und Lernorganisation, eine geordnete und geplante Arbeit und einen sinnvollen Einsatz der Arbeitsmittel sicherzustellen, braucht es **Methodenkompetenzen**. Es sind dies bei den Strassentransportfachleuten EFZ (vgl. genauer Seite 25 in diesem Bildungsplan):
 - Arbeitstechniken und Problemlösen
 - Prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln
 - Informations- und Kommunikationsstrategien
 - Qualitätsorientiertes Denken und Handeln
 - Lernstrategien für das lebenslange Lernen
- Es müssen zwischenmenschliche Anforderungen bewältigt werden, wie etwa im Umgang mit den Vorgesetzten, mit Mitarbeitenden, mit Kunden oder mit Behörden. Dazu braucht es **Sozial- und Selbstkompetenzen**. Sie ermöglichen den Strassentransportfachleuten EFZ, bei Herausforderungen in Kommunikations- und Teamsituationen sicher und selbstbewusst zu handeln. Dabei stärken sie ihre Persönlichkeit und sind bereit, an ihrer eigenen Entwicklung zu arbeiten. Es sind dies (vgl. genauer Seite 26 in diesem Bildungsplan):
 - Eigenverantwortliches Handeln
 - Kommunikations- und Teamfähigkeit
 - Konfliktfähigkeit
 - Umgangsformen und Auftreten
 - Belastbarkeit
 - Ökologisches Verantwortungsbewusstsein und Handeln

- 2) Die **Bildungsziele** werden auf drei Ebenen mit Handlungskompetenzbereichen, Handlungskompetenzen und Leistungszielen konkretisiert.
- Mit den Handlungskompetenzbereichen werden in allgemeiner Form die Themengebiete und die Kompetenzbereiche der Ausbildung beschrieben und begründet, warum diese für Strassentransportfachleute EFZ wichtig sind.
 - Handlungskompetenzen konkretisieren die Handlungskompetenzbereiche und beschreiben Einstellungen, Haltungen oder übergeordnete Verhaltenseigenschaften der Lernenden.
 - Mit den Leistungszielen wiederum werden die Handlungskompetenzen in konkretes Handeln übersetzt, das die Lernenden in den drei Lernorten zeigen sollen.

Die Handlungskompetenzbereiche und Handlungskompetenzen gelten für alle drei Lernorte, die Leistungsziele sind spezifisch für die Lernorte Berufsfachschule, Betrieb und überbetriebliche Kurse formuliert.

- 3) Mit den Leistungszielen zusammen werden an den drei Lernorten die Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen gefördert. Sie stellen zu dritt jeweils ein Kompetenzbündel dar. Die Berufsschule schafft Verständnis und Orientierung, die Lernorte Betrieb und die überbetrieblichen Kurse befähigen im Wesentlichen zum praktischen beruflichen Handeln.
- 4) Die Angabe der Taxonomiestufen bei den Leistungszielen an den drei Lernorten dient dazu, das Anspruchsniveau dieser Ziele sichtbar zu machen. Es werden sechs Kompetenzstufen unterschieden (K1 bis K6), die ein unterschiedliches Leistungsniveau zum Ausdruck bringen. Im Einzelnen bedeuten sie:

K1 (Wissen)

Informationen wiedergeben und in gleichartigen Situationen abrufen (aufzählen, kennen).

Beispiel: Strassentransportfachleute nennen die Massnahmen zur Vorbeugung von Verletzungen bei der Arbeit.

K2 (Verstehen)

Informationen nicht nur wiedergeben, sondern auch verstehen (erklären, beschreiben, erläutern, aufzeigen).

Beispiel: Strassentransportfachleute erklären die rechtlichen und betrieblichen Konsequenzen von fehlerhaft erstellten oder fehlenden Transportdokumenten.

K3 (Anwenden)

Informationen über Sachverhalte in verschiedenen Situationen anwenden.

Beispiel: Strassentransportfachleute führen die Fahrbereitschaftskontrolle am Motorfahrzeug und an Fahrzeugkombinationen fachgerecht und gemäss Vorgaben durch.

K4 (Analyse)

Sachverhalte in Einzelelemente gliedern, die Beziehung zwischen Elementen aufdecken und Zusammenhänge erkennen.

Beispiel: Strassentransportfachleute kontrollieren die vorliegenden Papiere und Dokumente für den Transport auf ihre Richtig- und Vollständigkeit.

K5 (Synthese)

Einzelne Elemente eines Sachverhalts kombinieren und zu einem Ganzen zusammenfügen oder eine Lösung für ein Problem entwerfen.

Beispiel: Strassentransportfachleute analysieren die Auftragspapiere gemäss den gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben. Für die weitere Planung halten sie die wichtigsten Punkte und die spezifischen Kundenanforderungen stichwortartig fest.

K6 (Bewertung)

Bestimmte Informationen und Sachverhalte nach Kriterien beurteilen.

Beispiel: Strassentransportfachleute überprüfen, erstellen und beurteilen die Betriebssicherheit von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen gemäss Verkehrszulassungsverordnung VZV.

D Handlungskompetenzen

1 Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele

Handlungskompetenzbereich 1 – Durchführen von Transporten²		
<p>Das Durchführen von Transporten unterschiedlicher Güter stellt die Kernkompetenz der Strassentransportfachleute dar. Sie planen Transporte gemäss Auftrag, bereiten sie vor, führen sie durch, liefern beim Kunden die Güter und schliessen den Transport ab. Dabei arbeiten sie kundenorientiert, effizient, gemäss Vorgaben und setzen die Vorgaben für die Verkehrs- und Arbeitssicherheit wie auch des Umweltschutzes pflichtbewusst um.</p>		
<p>1.1 Handlungskompetenz –Transporte planen und organisieren Strassentransportfachleute erkennen den Nutzen und die Funktion einer fachgerechten, ressourcenschonenden und den Kundenansprüchen entsprechenden, nachhaltigen Planung. Dazu interpretieren sie die Aufträge und übernehmen Arbeiten in der Transportplanung selbständig, fachgerecht und pflichtbewusst.</p>		
Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>1.1.1 Auftrags- und Transportpapiere erklären Transportfachleute erklären den Aufbau von Auftragspapieren anhand der folgenden Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Adresse - Gewicht - Ladegut - Gefahrgut - Termin - Zahlungsmodalitäten - benötigte Begleitpapiere - Ablademodalitäten <p>Bei den folgenden Auftragspapieren zeigen sie die Besonderheiten, Funktionen und die gesetzlichen Vorschriften auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zollbestimmungen und Verfahren - Übliche Dokumente im internationalen Verkehr (K2) 	<p>1.1.1 Auftrags- und Transportpapiere analysieren und für die Planung einsetzen Ich analysiere die Auftragspapiere gemäss den gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben.</p> <p>Für die weitere Planung halte ich die wichtigsten Punkte und die spezifischen Kundenanforderungen stichwortartig fest. (K5)</p>	

² Führerausweiskategorie CE

<p>1.1.2 Berufliche Rechnungen durchführen Strassentransportfachleute führen berufstypische Rechnungen zu folgenden Themen korrekt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - SI-Basiseinheiten - Flächen, Volumen - Masse, Dichte - Bewegungslehre - Steigung und Gefälle - Betriebskostenberechnung (K3) 		
<p>1.1.3 Transporte planen Strassentransportfachleute erklären die Funktionsweise und die Möglichkeiten der Navigationshilfsmittel.</p> <p>Sie setzen Karten und digitale Hilfsmittel für die optimale und nachhaltige Routenplanung sinnvoll ein und bestimmen die bestmögliche Route.</p> <p>Transportfachleute analysieren Aufträge und legen für diese die Transportplanung mit den folgenden Punkten und den jeweiligen Berechnungen fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geeignetes Fahrzeug - Gesetzliche Vorschriften - Ladegut - Verkehrsverhältnisse - Wetterverhältnisse - Einschränkungen durch die Transportzeit - Verkehrstechnische Einschränkungen - Spezifische Kundenwünsche und -anforderungen - Entladesituation und Besonderheiten - Kosten <p>(K5)</p>	<p>1.1.3 Transporte planen / optimale Route bestimmen Ich plane die einzelnen Arbeitsschritte des Transportes und bestimme die optimale Route. Dabei beachte ich insbesondere die folgenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lastberechnung - Geeignetes Fahrzeug - Transporthilfsmittel - Gesetzliche Vorschriften - Ladegut - Lastverteilung und Ladegutzusammenstellung - Verkehrsverhältnisse - Wetterverhältnisse - Routenplanung - Einschränkungen durch die Transportzeit - Verkehrstechnische Einschränkungen - Spezifische Kundenwünsche und -anforderungen - Entladesituation und Besonderheiten - Kosten <p>Meine Planung mit den wesentlichen Eckpunkten ist rechnerisch korrekt. Ich halte sie in den internen Dokumenten nachvollziehbar fest und erstelle die notwendigen Papiere. (K5)</p>	

<p>1.1.4 Ladung sicher schützen Strassentransportfachleute beschreiben Risiken für die gefährdeten und gefährlichen Transportgüter und Massnahmen zu deren Schutz, insbesondere bei:</p> <ul style="list-style-type: none">- Witterung- Diebstahl und Missbrauch- Sabotage- Terroristische Akte- Schmuggel- Illegale Einwanderung <p>(K2)</p>	<p>1.1.4 Ladung sicher schützen Ich erkenne die Risiken für die gefährdeten und gefährlichen Transportgüter für den ganzen Transportablauf, insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none">- Witterung- Diebstahl und Missbrauch- Sabotage- Terroristische Akte- Schmuggel- Illegale Einwanderung <p>Ich lege gemäss gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben die geeigneten Sicherheitsmassnahmen fest. (K5)</p>	
---	---	--

Methodenkompetenz

- 2.1 Arbeitstechniken und Problemlösen
- 2.2 Prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln
- 2.4 Qualitätsorientiertes Denken und Handeln

Sozial- und Selbstkompetenz

- 3.1 Eigenverantwortliches Handeln
- 3.2 Kommunikations- und Teamfähigkeit
- 3.6 Ökologisches Verantwortungsbewusstsein und Handeln

1.2 Handlungskompetenz – Transporte vorbereiten		
Strassentransportfachleute sind sich bewusst, dass Transporte gemäss den Vorgaben sicher, umweltbewusst und effizient vorbereitet werden müssen. Sie führen alle Vorarbeiten für den Transport vom Laden bis zur Sicherung fachgerecht durch und stellen die Fahrbereitschaft sicher.		
Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
	<p>1.2.1 Dokumente kontrollieren und den Transport vorbereiten Ich kontrolliere die vorliegenden Papiere und Dokumente für den Transport auf ihre Richtig- und Vollständigkeit.</p> <p>Im Bedarfsfall erstelle ich anhand der Auftragsplanung weitere Transportpapiere gemäss transportgüter-spezifischen Vorgaben.</p> <p>Anhand der Auftragsplanung lege ich die Schritte für die Vorbereitung des Transports fest. (K5)</p>	
	<p>1.2.2 Fahrbereitschaftskontrolle durchführen Ich führe die Fahrbereitschaftskontrolle am Motorfahrzeug und an Fahrzeugkombinationen fachgerecht und gemäss Vorgaben durch.</p> <p>Im Bedarfsfall ergreife ich die entsprechenden Massnahmen, um den sicheren und vorschriftsgemässen Transport zu gewährleisten. (K5)</p>	<p>1.2.2 Ergonomie sicherstellen Strassentransportfachleute stellen Sitz, Lenkrad und andere Bedienelemente fachgerecht und ergonomisch sinnvoll ein. (K3)</p>
<p>1.2.3 Ladegutverteilung berechnen Für unterschiedliche Ladungen berechnen sie die Ladegutverteilung, die Schwerpunktage und die Kräfte, die</p>	<p>1.2.3 Ladegutverteilung berechnen und die Güter laden Ich berechne die Lastverteilung fahrzeug- sowie ladungsgerecht und berücksich-</p>	<p>1.2.3 Ladegutverteilung berechnen und die Güter laden Transportfachleute berechnen die Lastverteilung fahrzeug- sowie ladungsgerecht und</p>

<p>auf das Fahrzeug wirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Achslasten - Deichsellast - Adhäsionsgewichte - Nutzlast - Betriebsgewicht - Zulässiges Betriebsgewicht der Kombination <p>(K3)</p>	<p>tige die physikalischen Kräfte.</p> <p>Ich lade die Güter gemäss Auftrag und betrieblichen Vorgaben sicher und fachgerecht.</p> <p>Dabei setze ich die im Betrieb vorhandenen technischen Lade- und Transporthilfsmittel effizient und sicher ein. (K3)</p>	<p>berücksichtigen die physikalischen Kräfte.</p> <p>Sie laden die Güter gemäss Auftrag und betrieblichen Vorgaben sicher und fachgerecht.</p> <p>Dabei setzen sie die folgenden technischen Lade- und Transporthilfsmittel effizient und sicher ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handgabelhubwagen - Elektrische Deichselgeräte - Gegengewichtstapler - Ladebordwand (Hebebühne) - Lastwagenladekran (bis 40mt oder 22m Auslegerlänge) <p>(K3)</p>
<p>1.2.4 Ladungssicherung erklären Strassentransportfachleute erklären die Gefahren und Folgen von schlecht gesicherten Ladungen aufgrund der physikalischen Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewichtskraft - Trägheitskraft - Beschleunigung / Verzögerung - Fliehkraft - Reibkraft - Schwerpunktage <p>Sie beschreiben und berechnen für unterschiedliche Ladungen die geeignete Ladungssicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - lückenlos stauen - direkt zurren - nieder zurren - kombinierte Sicherung <p>(K2)</p>	<p>1.2.4 Ladung sichern Ich sichere die Ladung mit den geeigneten Sicherungsmethoden und -mitteln gemäss den gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften.</p> <p>(K3)</p>	<p>1.2.4 Sicherungshilfsmittel einsetzen Strassentransportfachleute sichern unterschiedliche Ladegüter mit den folgenden Sicherungshilfsmitteln, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stausäcke - Paletten - Klemmbalken - Klemmstützen - Keil - Ketten - Zurrgurten - Rutschhemmendes Material - Sicherungsnetze <p>(K3)</p>

Methodenkompetenz

- 2.1 Arbeitstechniken und Problemlösen
- 2.2 Prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln
- 2.4 Qualitätsorientiertes Denken und Handeln

Sozial- und Selbstkompetenz

- 3.1 Eigenverantwortliches Handeln
3.5 Belastbarkeit

1.3 Handlungskompetenz – Güter transportieren		
<p>Strassentransportfachleute sind sich bewusst, dass Güter sicher, effizient und umweltschonend transportiert werden müssen. Sie führen Transporte sicher und unfallfrei durch, verhalten sich auf der Strasse rücksichtsvoll, sind insbesondere unter erschwerten Bedingungen aufmerksam und kompetent. Sie verhalten sich jederzeit rechtskonform.</p>		
Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>1.3.1 Vorschriften erklären Strassentransportfachleute erklären die folgenden allgemeinen Vorschriften für den Strassenverkehr und den Schwerverkehr im Besonderen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundregeln nach SVG - Allgemeine Regeln im Strassenverkehr - Strassensignalisation - Spezielle Regeln und Vorschriften im Schwerverkehr gemäss gesetzlichen Vorschriften - Verhaltenspflichten als Fahrzeugführer - Verkehrskundeunterricht (VKU) nach VZV, inkl. schwerverkehrsspezifische Komponenten - Vorschriften und Regelungen im Umgang mit Fahrzeugkombinationen (K2) 	<p>1.3.1 Gütertransport vorbildlich mit den Fahrzeugen durchführen Ich bediene und führe die Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen fahrzeug- und ladungsgerecht gemäss Vorgaben, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sicher - unfallfrei - werterhaltend und ressourcenschonend - rücksichtsvoll gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern - umweltbewusst <p>Dabei halte ich die Strassenverkehrsvorschriften und die Sicherheitsvorschriften vorbildlich und pflichtbewusst ein. (K3)</p>	<p>1.3.1 Betriebssicherheit von Fahrzeugen beurteilen Strassentransportfachleute überprüfen, erstellen und beurteilen die Betriebssicherheit von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen gemäss Vorschriften, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Identifikation anhand der Fahrzeugausweise - Räder - Beleuchtung - Karosserie - Bremsen und elektrische Verbindungen - Verbindungseinrichtungen - Abmessungen - Gewicht <p>Kleine Mängel und Unregelmässigkeiten beheben sie selbstständig und entscheiden über die Verkehrssicherheit. (K6)</p>
<p>1.3.2 Einrichtungen und Geräte beschreiben Strassentransportfachleute beschreiben den Aufbau, die Komponenten, die Funktionen und Handhabung der folgenden elektronischen Einrichtungen und Geräte:</p> <ul style="list-style-type: none"> -LSVA - Erfassungsgerät 	<p>1.3.2 Einrichtungen und Geräte an Bord bedienen Ich bediene die folgenden elektronischen Einrichtungen und Geräte an Bord fachgerecht, sicher und gemäss den Vorgaben, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LSVA-Erfassungsgerät - Fahrtsschreiber - Mobiltelefon 	

<p>- Digitale Routenplaner Sie berechnen die LSVAs anhand von Beispielen.</p> <p>Sie zeigen die Folgen von Fehlplanungen und Fehlmanipulationen am Fahrtschreiber und am LSVAs - Erfassungsgesetz anhand von Beispielen auf. (K3)</p>	<p>- Digitale Routenplaner (K3)</p>	
<p>1.3.3 Verhalten bei Unfällen beschreiben Strassentransportfachleute beschreiben das Verhalten bei Unfällen und füllen die wichtigsten Dokumente aus, welche bei Unfällen zum Einsatz kommen.</p> <p>Sie zeigen die Folgen, Kostenwirkungen und die Haftung von typischen Unfallkonstellationen auf. (K3)</p>	<p>1.3.3 Transportsicherheit gewährleisten / unfallfrei fahren und transportieren Ich halte die betrieblichen Vorgaben zur Transportsicherheit und Unfallverhütung konsequent und pflichtbewusst ein. (K3)</p>	<p>1.3.3 ADR/SDR-Schulung³ Grundausbildung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse. (inkl. Klasse 1 und das Führen von gefährlichen Gütern in Tanks)</p>
	<p>1.3.4 Bei erschwerten Verkehrsbedingungen sicher fahren Ich verhalte mich bei erschwerten Verkehrsbedingungen ruhig und sicher.</p> <p>Dabei setze ich die gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben situationsgerecht um. (K3)</p>	<p>1.3.4 Fahrtrainings bei erschwerten Bedingungen absolvieren Strassentransportfachleute erfahren die physikalischen Eigenheiten und Grenzen des Verhaltens von Fahrzeugen in erschwerten Situationen.</p> <p>Sie zeigen auf, wie mit geeignetem Fahrverhalten Reserven geschaffen werden können, um unkontrollierbare Situationen zu verhindern. (K3)</p>
		<p>1.3.5 ECO-Kurs absolvieren Fachleute Strassentransport führen Fahrzeuge verkehrssicher, wirtschaftlich und umweltgerecht. (K3)</p>

³ Fassung vom 14.04.2021

Methodenkompetenz

- 2.3 Informations- und Kommunikationsstrategien
- 2.4 Qualitätsorientiertes Denken und Handeln

Sozial- und Selbstkompetenz

- 3.2 Kommunikations- und Teamfähigkeit
- 3.3 Konfliktfähigkeit
- 3.4 Umgangsformen und Auftreten
- 3.5 Belastbarkeit

1.4 Handlungskompetenz – Transportgüter der Kundin oder dem Kunden liefern		
Strassentransportfachleute sind sich bewusst, dass die Güter gemäss den Kundenanforderungen freundlich und effizient geliefert werden müssen. Sie entladen die Güter sorgfältig, stellen sie beim Kunden fachgerecht bereit und dokumentieren die Lieferung gemäss Vorgaben.		
Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>1.4.1 Grundlagen der Kommunikation erklären Strassentransportfachleute erklären mit einem Kommunikationsmodell die möglichen Aussagen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sachebene - Beziehungsebene - Appellebene - Selbstkunde <p>In typischen schwierigen Situationen verhalten sie sich verbal und nonverbal angemessen (K5).</p>	<p>1.4.1 Güter mit den Lade- und Transporthilfsmitteln entladen und liefern Ich entlade die Güter gemäss Auftrag und betrieblichen Vorgaben.</p> <p>Ich liefere sie gemäss den spezifischen Anforderungen der Kunden sicher und fachgerecht aus.</p> <p>Dabei setze ich die vorhandenen technischen Lade- und Transporthilfsmittel im Betrieb und beim Kunden effizient und sicher ein. (K3)</p>	<p>1.4.1 Kundengerecht auftreten Strassentransportfachleute erklären die typischen Faktoren, welche zur Kundenzufriedenheit und zum Geschäftserfolg beitragen.</p> <p>Typische schwierige Situationen mit Kunden, der Öffentlichkeit, Behörden und anderen Beteiligten bewältigen sie adressaten- und situationsgerecht. (K5)</p>
	<p>1.4.2 Transportpapiere signieren Ich signiere die Transportdokumente nach den gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben manuell oder elektronisch. (K3)</p>	

Methodenkompetenz

2.4 Qualitätsorientiertes Denken und Handeln

Sozial- und Selbstkompetenz

3.2 Kommunikations- und Teamfähigkeit

3.2 Konfliktfähigkeit

3.4 Umgangsformen und Auftreten

1.5 Handlungskompetenz – Transporte abschliessen Strassentransportfachleute sind sich bewusst, dass die logistische Kette fachgerecht abgeschlossen werden muss. Sie erstellen die notwendigen Dokumente, um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen und erledigen alle abschliessenden Arbeiten.		
Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
1.5.1 Transportpapiere erklären Strassentransportfachleute erklären die rechtlichen und betrieblichen Konsequenzen von fehlerhaft erstellten oder fehlenden Transportdokumenten. (K2)	1.5.1 Transport und Besonderheiten / Abweichungen dokumentieren Ich stelle sicher, dass die Daten gemäss den betrieblichen und gesetzlichen Vorgaben zur Verfügung stehen. Damit stelle ich die weitere Verarbeitung und die Rückverfolgbarkeit sicher. Unregelmässigkeiten oder Abweichungen gegenüber dem Auftrag dokumentiere ich gemäss Vorgaben. (K3)	
	1.5.2 Transportauftrag abschliessen Ich schliesse den Auftrag gemäss Vorgaben ab und stelle sicher, dass die Fahrzeuge betriebsbereit für weitere Aufträge verfügbar sind. Ich erledige die folgenden Arbeiten fachgerecht: - Vorschriftgemässes Parkieren der Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen - Reinigen gemäss betrieblichen Vorgaben - Dokumentieren von besonderen Vorkommnissen	

	- Erstellen der Übergabedokumente (K3)	
<p>1.5.3 Fahrzeug- und ladegutspezifische Besonderheiten erklären Fachleute Strassentransport zeigen den Ablauf der Auftragsbearbeitung bei einem der folgenden Schwerpunkte auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stückguttransporte - Ausnahmetransporte - Tiertransporte - Lebensmitteltransporte - Brenn- und Treibstofftransporte - Flüssiggastransporte - Fahrzeugtransporte - Baulogistik - Holztransporte - Möbeltransporte - Entsorgungsgütertransporte - Containertransporte <p>Sie präsentieren diese von der Auftragsplanung bis zum Abschluss des Auftrages.⁴ (K5)</p>		

Methodenkompetenz

- 2.3 Informations- und Kommunikationsstrategien
- 2.5 Lernstrategien für das lebenslange Lernen

Sozial- und Selbstkompetenz

- 3.1 Eigenverantwortliches Handeln

⁴ Vorzugsweise in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinbildenden Unterricht

1.6 Handlungskompetenz – Persönliche Arbeits- und Lernprozesse planen und organisieren		
<p>Strassentransportfachleute sind sich bewusst, dass die betrieblichen Abläufe und Prozesse nur dann funktionieren, wenn die Mitarbeitenden ihre Arbeiten betriebsgerecht organisieren. Sie arbeiten speditiv und organisieren ihren Arbeitsort und ihre Arbeit gemäss den allgemeinen und betrieblichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung der Arbeit- und Ruhezeitverordnung ARV1.</p>		
Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>1.6.1 Zeitmanagement erklären Strassentransportfachleute erklären die Ziele und Vorteile des Zeitmanagements. (K2)</p>	<p>1.6.1 Arbeiten planen und Arbeitsplan erstellen Ich plane meine Arbeiten vorgängig und gliedere nach Prioritäten. Dabei beachte ich die zeitlichen und organisatorischen Vorgaben. Im Bedarfsfall erstelle ich einen persönlichen Ablaufplan. (K5)</p>	<p>1.6.1 Arbeiten planen und organisieren Strassentransportfachleute planen und organisieren ihre Arbeiten nach zeitlichen Vorgaben. (K3)</p>
<p>1.6.2 Arbeitsplatzorganisation Strassentransportfachleute beschreiben die Merkmale eines gut organisierten Lern- und Arbeitsplatzes. (K2)</p>	<p>1.6.2 Arbeitsplatz arbeitsfähig gestalten Ich stelle sicher, dass mein Arbeitsplatz korrekt aufgeräumt ist und die Werkzeuge und Maschinen einsatzfähig sind. Dabei halte ich die Schritte der Arbeitsorganisation an meinem Arbeitsplatz ein. (K3)</p>	<p>1.6.2 Arbeitsplatz arbeitsfähig gestalten Strassentransportfachleute stellen sicher, dass ihr Arbeitsplatz korrekt aufgeräumt ist und die Werkzeuge einsatzfähig sind. Dabei halten sie die Schritte der Arbeitsorganisation an ihren Arbeitsplatz ein. (K3)</p>
<p>1.6.3 Lerndokumentation erklären Strassentransportfachleute sind fähig, den Aufbau wie auch Sinn und Zweck der Lerndokumentation aufzuzeigen. (K2)</p>	<p>1.6.3 Lerndokumentation führen Ich führe meine Lerndokumentation selbstständig, pflichtbewusst und nach Vorgaben. Diese bespreche ich regelmässig mit meinem Vorgesetzten. (K3)</p>	

Methodenkompetenz

- 2.3 Informations- und Kommunikationsstrategien
- 2.4 Qualitätsorientiertes Denken und Handeln
- 2.5 Lernstrategien für das lebenslange Lernen

Sozial- und Selbstkompetenz

- 3.1 Eigenverantwortliches Handeln
- 3.3 Konfliktfähigkeit

<p>2 Handlungskompetenzbereich 2 – Sicherstellen des Unterhalts, der Sicherheit und des Umweltschutzes</p> <p>Die Kontrolle und der Unterhalt von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen sind zentral für deren Betriebsbereitschaft wie auch für die Sicherheit und die ökologische Fahrweise.</p> <p>Strassentransportfachleute kontrollieren und warten Fahrzeuge und deren Kombinationen fachgerecht gemäss Vorgaben. Sie verhalten sich bei ihrer Arbeit vorbildlich in Bezug auf die Sicherheit, die Gesundheit sowie den Umweltschutz. Sie setzen die gesetzlichen Vorschriften und betrieblichen Regelungen pflichtbewusst und eigenständig um.</p>		
<p>2.1 Handlungskompetenz – Kontroll- und Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen durchführen</p> <p>Strassentransportfachleute sind sich der Bedeutung von Kontroll- und Unterhaltsarbeiten für die Betriebsbereitschaft der Fahrzeuge, der Betriebssicherheit und für eine energieeffiziente Fahrweise bewusst. Auf der Basis von Vorgaben und Herstellerangaben kontrollieren und warten sie Fahrzeuge und deren Teile selbstständig und pflichtbewusst.</p>		
Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>2.1.1 Berufliche Rechnungen durchführen Strassentransportfachleute führen berufstypische Rechnungen zu folgenden Themen korrekt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kräfteberechnungen - Drehmomente - Arbeit, Leistung, Wirkungsgrade - Reibung - Achslastenberechnung - Verbrauchberechnungen - (K3) 		
<p>2.1.2 Fahrzeuge und ihre Komponenten erklären Strassentransportfachleute erklären die Aufgabe, Funktionsweise und die wesentlichen Komponenten der folgenden Systeme:</p>	<p>2.1.2 Kontrollarbeiten durchführen Ich nehme die folgenden Kontrollarbeiten gemäss Herstellervorgaben vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bremsen - Bremsleitungskupplungen - Verbindungseinrichtungen 	<p>2.1.2 Kontroll- und Unterhaltsarbeiten durchführen Strassentransportfachleute nehmen die folgenden Kontroll- und Unterhaltsarbeiten gemäss Herstellervorgaben unter Anleitung vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schmierservice mit den

<p>Fahrwerk</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bremsen - Räder / Reifen - Dauerbremsen - Rahmen - Verbindungseinrichtungen - Federung / Dämpfung - Radaufhängung - Lenkung <p>Motor</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dieselmotor - Aufladung - Kraftstoffanlage - Schmierung / Kühlung <p>Kraftübertragung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kupplung - Getriebe - Gelenkwelle - Achsantrieb <p>Fahrzeugelektrik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Elektrische Grundlagen - Starterbatterie - Alternator / Starter - Beleuchtungsanlage - übrige elektrische Komponenten fahrzeugseitig <p>Sie beschreiben die Eigenschaften und den Einsatz der Betriebsstoffe nach Herstellerangaben. (K2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Scheibenwischerblätter - Rückspiegel - Beleuchtung - Kontrollanzeigen - Schneeketten - Treibstoffanlage - Niveauekontrollen - Aufhängung - Kupplung - Lenkung - Batterie - Elektrische Anlagen - Fahrzeug- und ladungs-spezifische Aufbausysteme <p>Im Falle von Störungen oder Pannen ergreife ich die geeigneten Massnahmen.</p> <p>Damit trage ich dazu bei, dass die Fahrbereitschaft und Betriebssicherheit der Fahrzeuge wie auch der optimale Verbrauch von Betriebsmitteln gewährleistet ist. (K3)</p>	<p>geeigneten Betriebsstoffen gemäss Vorgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öl- und Filterwechsel - Unterhalt der Treibstoffanlage - Kontroll- und Unterhaltsarbeiten an der elektrischen Anlage - Kontrolle und Anpassung Reifendruck - Räder wechseln - Reifen nachschneiden - Antriebsriemen spannen und ersetzen - Schneeketten montieren - Betriebsbereitschaft im Winter (K3)
	<p>2.1.3 Reinigung und Werterhaltung sicherstellen</p> <p>Ich stelle die Reinigung und die Werterhaltung bei den folgenden Fahrzeugteilen selbstständig sicher:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Karosserie - Fahrwerk - Innenraum <p>Fahrzeuge schütze ich mit den geeigneten Massnahmen gegen Korrosion. (K3)</p>	<p>2.1.3 Materialien / Verfahren einsetzen</p> <p>Strassentransportfachleute setzen die Materialien und Verfahren für die Werterhaltung von Fahrzeugen bei folgenden Arbeiten fachgerecht ein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrzeugreinigung innen und aussen - Korrosionsschutz - Lackpflege (K3)

	<p>2.1.4 Werkzeuge und Einrichtungen einsetzen Bei der Kontrolle, der Reinigung und der Werterhaltung setze ich die folgenden Werkzeuge und Einrichtungen fachgerecht ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werkstatt- und Bordwerkzeuge - Fahrzeughebemittel - Schmiereinrichtung - Druckluftanlage - Hochdruckwaschanlage und Dampfstrahlgerät <p>Die betriebseigenen Werkzeuge und Einrichtungen unterhalte ich gemäss den Vorgaben pflichtbewusst. (K3)</p>	<p>2.1.4 Werkzeuge und Einrichtungen einsetzen Strassentransportfachleute setzen bei der Kontrolle, der Reinigung und der Werterhaltung die folgenden Werkzeuge und Einrichtungen fachgerecht ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werkstatt- und Bordwerkzeuge - Fahrzeughebemittel - Schmiereinrichtung - Druckluftanlage - Hochdruckwaschanlage und Dampfstrahlgerät <p>Diese Werkzeuge und Einrichtungen unterhalte ich gemäss den Vorgaben pflichtbewusst. (K3)</p>
		<p>2.1.5 Störungen / Pannen Strassentransportfachleute beheben einfache Störungen und Pannen bei den folgenden Anlagen und in den folgenden Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Treibstoffanlage - Federspeicher Notlösung - Notluftversorgung - Fahrzeuge fachgerecht abschleppen - Den Feuerlöscher sicher und effizient einsetzen <p>(K3)</p>

Methodenkompetenz

- 2.1 Arbeitstechniken und Problemlösen
- 2.4 Qualitätsorientiertes Denken und Handeln
- 2.5 Lernstrategien für das lebenslange Lernen

Sozial- und Selbstkompetenz

- 3.1 Eigenverantwortliches Handeln
- 3.4 Umgangsformen und Auftreten
- 3.5 Belastbarkeit
- 3.6 Ökologisches Verantwortungsbewusstsein und Handeln

2.2 Handlungskompetenz – Die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sicherstellen		
<p>Strassentransportfachleute sind sich der Gefahren bei ihrer Arbeit bewusst. Sie erkennen diese und gewährleisten selbstständig die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz mit geeigneten Massnahmen.</p>		
Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>2.2.1 Vorschriften erklären Strassentransportfachleute erklären die Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Schutz ihrer Gesundheit gemäss gesetzlichen Regeln. (K2)</p>	<p>2.2.1 Vorschriften umsetzen Ich bin fähig, Ursachen zur Gefährdung meiner Gesundheit und Sicherheit zu erkennen und mögliche Folgen abzuschätzen. Dabei beachte ich die gesetzlichen Regeln und betrieblichen Vorgaben. (K5)</p>	<p>2.2.1 Vorschriften Umsetzen Strassentransportfachleute sind fähig, Ursachen zur Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit zu erkennen und mögliche Folgen abzuschätzen. Dabei beachten sie die gesetzlichen und betrieblichen Regelungen. (K5)</p>
<p>2.2.2 Massnahmen erklären Strassentransportfachleute erläutern die möglichen Massnahmen zum Schutz ihrer Person und ihres Umfeldes gemäss gesetzlichen Regelungen und branchenspezifischen Erfahrungswerten. (K2)</p>	<p>2.2.2 Massnahmen einsetzen Ich bin fähig, durch geeignete Massnahmen die Atemwege, Augen, Ohren, Haut und den Bewegungsapparat von mir und meinen Mitarbeitenden zu schützen. (K3)</p>	<p>2.2.2 Massnahmen einsetzen Strassentransportfachleute sind fähig, durch geeignete Massnahmen ihre Atemwege, Augen, Ohren, Haut und ihren Bewegungsapparat zu schützen Sie nehmen Rücksicht auf die Gesundheit ihrer Mitarbeitenden. (K3)</p>
<p>2.2.3 Vorbeugende Massnahmen erklären Strassentransportfachleute nennen die Massnahmen zur Vorbeugung von Verletzungen bei der Arbeit. (K1)</p>	<p>2.2.3 Vorbeugende Massnahmen ergreifen Ich beachte konsequent die Gebrauchsanweisungen sowie Gefahrenzeichen für gefährliche Stoffe und die Bedienungsanleitungen der Maschinen. Ich setze diese Vorgaben der Hersteller pflichtbewusst um. (K3)</p>	<p>2.2.3 Vorbeugende Massnahmen ergreifen Strassentransportfachleute beachten konsequent die Gebrauchsanweisungen sowie Gefahrenzeichen für gefährliche Stoffe und die Bedienungsanleitungen der Maschinen. Sie setzen diese Vorgaben der Hersteller pflichtbewusst um. Bei Unklarheiten fragen sie beim ÜK-Leiter nach. (K3)</p>

<p>2.2.4 Erste Hilfe erklären Strassentransportfachleute sind fähig, die Erste-Hilfe Massnahmen zu erläutern und ihre Bedeutung aufzuzeigen. (K2)</p>	<p>2.2.4 Erste Hilfe erklären Ich zeige auf, wie ich mich bei Verletzungen und Unfällen zu verhalten habe. (K2)</p>	<p>2.2.4 Erste Hilfe erklären Strassentransportfachleute zeigen auf, wie sie sich bei Verletzungen und Unfällen zu verhalten haben. (K2)</p>
--	--	---

Methodenkompetenz

- 2.1 Arbeitstechniken und Problemlösen
- 2.2 Prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln
- 2.4 Qualitätsorientiertes Denken und Handeln

Sozial- und Selbstkompetenz

- 3.1 Eigenverantwortliches Handeln
- 3.3 Konfliktfähigkeit

<p>2.3 Handlungskompetenz – Den Umweltschutz sicherstellen Strassentransportfachleute erkennen die Bedeutung und den Wert des Umweltschutzes. Sie sind fähig, wesentliche Handlungsfelder, Herausforderungen und Standards in ihrem Arbeitsfeld zu analysieren, zu beurteilen und geeignete Massnahmen des Umweltschutzes umzusetzen.</p>		
<p>Leistungsziele Berufsfachschule</p>	<p>Leistungsziele Betrieb</p>	<p>Leistungsziele überbetrieblicher Kurs</p>
<p>2.3.1 Gesetzliche Normen und Richtlinien erklären Strassentransportfachleute sind fähig, die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen für den Umweltschutz anhand von Beispielen zu erläutern Sie zeigen Konsequenzen für die eigene Arbeit auf. (K2)</p>	<p>2.3.1 Gesetzliche Normen und Richtlinien umsetzen Ich setze die gesetzlichen Normen und betrieblichen Vorgaben zum Schutz der Umwelt bei meiner Arbeit pflichtbewusst um. (K3)</p>	
<p>2.3.2 Umweltschutz und Nachhaltigkeit im Betrieb erklären Fachleute Strassentransport zeigen die betrieblichen Grundsätze und Massnahmen des Umweltschutzes anhand von aussagekräftigen Beispielen auf. (K2)</p>	<p>2.3.2 Umweltschutz und Nachhaltigkeit im Betrieb umsetzen Ich wende die betrieblichen Grundsätze des Umweltschutzes korrekt und pflichtbewusst an. (K3)</p>	<p>2.3.2 Grundsätze und Massnahmen des Umweltschutzes im üK umsetzen Strassentransportfachleute setzen die Grundsätze des Umweltschutzes bei ihrer Arbeit im ÜK gemäss den Vorgaben selbstständig um. (K3)</p>

	<p>2.3.3 Stoffe vermeiden, vermindern, entsorgen oder recyceln Ich vermeide, vermindere, entsorge oder recycle Abfälle und gefährliche Stoffe konsequent und korrekt gemäss den gesetzlichen Normen und betrieblichen Vorgaben. (K3)</p>	<p>2.3.3 Stoffe vermeiden, vermindern, entsorgen oder recyceln Strassentransportfachleute vermeiden, vermindern, entsorgen oder recyceln Abfälle und gefährliche Stoffe konsequent und korrekt gemäss den gesetzlichen Normen und üK-Vorgaben. (K3)</p>
--	---	--

Methodenkompetenz

- 2.1 Arbeitstechniken und Problemlösen
- 2.2 Prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln
- 2.4 Qualitätsorientiertes Denken und Handeln

Sozial- und Selbstkompetenz

- 3.1 Eigenverantwortliches Handeln
- 3.3 Konfliktfähigkeit

3 Methodenkompetenz

Die **Methodenkompetenzen** ermöglichen den Strassentransportfachleuten dank guter persönlicher Arbeitsorganisation eine geordnete und geplante Arbeit, einen sinnvollen Einsatz der Hilfsmittel und das zielorientierte Lösen ihrer Aufgaben.

2.1 Arbeitstechniken und Problemlösen

Um berufliche Aufgaben zu lösen, braucht es eine klare und systematische Arbeitsweise. Deshalb setzen Strassentransportfachleute Instrumente und Hilfsmittel ein, welche zu effizienten Abläufen und Arbeitsschritten führen. Sie planen ihre Arbeiten gemäss Vorgaben effizient und überprüfen am Schluss die ganze Auftragsabwicklung.

2.2 Prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln

Einzelne betriebliche Abläufe dürfen nicht isoliert von andern betrachtet werden. Strassentransportfachleute sind sich der Auswirkungen ihrer Arbeit auf die Auftraggeber und auf den Erfolg des Unternehmens bewusst und setzen alle Schritte um, welche einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf ermöglichen.

2.3 Informations- und Kommunikationsstrategien

Moderne Mittel der Informations- und Kommunikationstechnologie sind im Arbeitsalltag immer wichtiger. Strassentransportfachleute sind sich dessen bewusst und helfen mit, dass Vorgesetzte und Mitarbeitende nach Vorgaben informiert sind. Sie beschaffen sich bei Bedarf selbständig die geeigneten Informationen, um ihre Arbeit gemäss den Vorgaben zu bewältigen.

2.4 Qualitätsorientiertes Denken und Handeln

Das Gewährleisten einer hohen Qualität in der gesamten Transportkette ist für die Kundenzufriedenheit und den Unternehmenserfolg entscheidend. Strassentransportfachleute sind sich der Bedeutung von Qualität bewusst, verstehen diese Anliegen und handeln kundenorientiert.

2.5 Lernstrategien für das lebenslange Lernen

Das lebenslange Lernen ist wichtig, um den wechselnden Anforderungen im Berufsfeld gewachsen zu sein und um sich zu entwickeln. Strassentransportfachleute sind sich dessen bewusst und arbeiten mit für sie effizienten Lernstrategien, welche ihnen beim Lernen Freude, Erfolg und Zufriedenheit bereiten. Sie bilden sich weiter und nehmen an Fachanlässen teil.

4 Sozial- und Selbstkompetenz

Die **Sozial- und Selbstkompetenzen** ermöglichen den Strassentransportfachleuten Herausforderungen in Kommunikations- und Teamsituationen sicher und selbstbewusst zu bewältigen. Dabei stärken sie ihre Persönlichkeit und sind bereit, an ihrer eigenen Entwicklung zu arbeiten.

3.1 Eigenverantwortliches Handeln

In einem Betrieb sind die Strassentransportfachleute mitverantwortlich für die betrieblichen Abläufe. Sie sind bereit, diese mitzugestalten, zu verbessern, in eigener Verantwortung in ihrem Bereich Entscheide zu treffen und gewissenhaft zu handeln.

3.2 Kommunikations- und Teamfähigkeit

Die korrekte Kommunikation und Zusammenarbeit im Umgang mit Kunden, Vorgesetzten und Mitarbeitenden ist sehr wichtig. Strassentransportfachleute können sich in andere Menschen hinein versetzen, sind offen und gesprächsbereit. Sie verstehen die Regeln der erfolgreichen Kommunikation und wenden sie im Sinne des Betriebes durchdacht an.

3.3 Konfliktfähigkeit

Im beruflichen Alltag eines Betriebes, wo sich Menschen mit unterschiedlichen Auffassungen und Meinungen begegnen, kann es zu Konfliktsituationen kommen. Strassentransportfachleute sind sich dessen bewusst und reagieren in solchen Fällen ruhig und überlegt. Sie stellen sich der Auseinandersetzung, akzeptieren andere Standpunkte, diskutieren sachbezogen und suchen nach konstruktiven Lösungen.

3.4 Umgangsformen und Auftreten

Strassentransportfachleute haben es bei ihrer Tätigkeit mit verschiedenen Menschen zu tun, die jeweils bestimmte Erwartungen an das Verhalten und die Umgangsformen haben. Sie kleiden sich nach den Vorschriften, verhalten sich korrekt und sind pünktlich, ordentlich sowie zuverlässig.

3.5 Belastbarkeit

Die Aufgaben und Arbeitsprozesse in der Transportkette sind anspruchsvoll. Strassentransportfachleute können mit zeitlichen Belastungen umgehen, indem sie die ihnen zugewiesenen und anfallenden Aufgaben ruhig, überlegt und zügig angehen. Unter erschwerten Bedingungen bewahren sie den Überblick und informieren allenfalls ihren Vorgesetzten.

3.6 Ökologisches Verantwortungsbewusstsein und Handeln

Wirtschaftliches und umweltgerechtes Fahren ist für die Strassentransportfachleute sehr wichtig. Sie beziehen dieses in ihre Planung ein. Sie erkennen die Gefahren beim Umgang mit Betriebsstoffen und gefährlichen Ladegütern. Strassentransportfachleute sind bereit, Umweltschutzmassnahmen pflichtbewusst anzuwenden und Verbesserungspotenziale beim Transport zu erkennen und umzusetzen.

E Lektionentafel der Berufsfachschule

Unterrichtsbereich	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Total
Durchführen von Transporten	120	140	140	400
Sicherstellen des Unterhalts, der Sicherheit und des Um- weltschutzes	80	60	60	200
Total Berufskennnisse	200	200	200	600
Allgemeinbildender Unter- richt	120	120	120	360
Sport	40	40	40	120
Total Lektionen	360	360	360	1080

Für die Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts wird pro Semester eine einzige Note erteilt.

F Organisation, Aufteilung und Dauer der überbetrieblichen Kurse

1 Zweck

Die überbetrieblichen Kurse (üK) ergänzen die Bildung in der beruflichen Praxis und die schulische Bildung. Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

2 Träger

Der Träger der Kurse ist der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG.

3 Organe

Die Organe der Kurse sind:

- a) die Aufsichtskommission
- b) die Kurskommissionen
- c) die üK-Zentren oder die vergleichbaren dritten Lernorte

Die Kommissionen konstituieren sich selbst und geben sich ein Organisationsreglement. Den Standortkantonen der überbetrieblichen Kurse wird in der Kurskommission eine angemessene Vertretung eingeräumt.

4 Dauer, Zeitpunkt und Inhalte⁵

4.1 Die überbetrieblichen Kurse dauern

- im ersten Lehrjahr 12 Tage zu 8 Stunden
- im zweiten Lehrjahr 8 Tage zu 8 Stunden
- im fünften Semester 3 Tage zu 8 Stunden

Total überbetriebliche Kurse: 23 Tage

4.2 Die überbetrieblichen Kurse umfassen

a) 1. Lehrjahr (12 Tage):

- Transporte vorbereiten (Handlungskompetenz 1.2)
- Transportgüter der Kundin oder dem Kunden liefern (Handlungskompetenz 1.4)
- Persönliche Arbeits- und Lernprozesse planen und organisieren (Handlungskompetenz 1.6)
- Kontroll- und Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen durchführen (Handlungskompetenz 2.1)
- Die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sicherstellen (Handlungskompetenz 2.2)
- Den Umweltschutz sicherstellen (Handlungskompetenz 2.3)

b) 2. Lehrjahr (8 Tage)

- Transporte vorbereiten (Handlungskompetenz 1.2)
- Grundausbildung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (inkl. Klasse 1 und Tankaufbaukurs) (Handlungskompetenz 1.3)
- Kontroll- und Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen durchführen (Handlungskompetenz 2.1)
- Die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sicherstellen (Handlungskompetenz 2.2)

⁵ Fassung vom 14.04.2021

c) 5. Semester (3 Tage):

- Eco Kurs (Handlungskompetenz 1.3)
- Fahrtraining bei erschwerten Bedingungen (Handlungskompetenz 1.3)
- Güter transportieren (Handlungskompetenz 1.3)

G Qualifikationsverfahren

1 Organisation

Das Qualifikationsverfahren wird in einem Lehrbetrieb, in einem anderen geeigneten Betrieb oder in einer Berufsfachschule durchgeführt. Der lernenden Person werden ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt. Mit dem Prüfungsaufgebot wird bekannt gegeben, welche Materialien die lernende Person mitzubringen hat. Es kann vorgängig eine Wegleitung zum Qualifikationsverfahren abgegeben werden.

2 Qualifikationsbereiche

2.1 Praktische Arbeit

In diesem Qualifikationsbereich wird während 12 Stunden in Form einer vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA) die Erreichung der Leistungsziele aus Betrieb und überbetrieblichen Kursen überprüft. Der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Positionen:

Position	Handlungskompetenz	Gewichtung
1	Transporte planen und organisieren (1.1)	1-fach
2	Transporte vorbereiten (1.2)	1-fach
3	Güter transportieren (1.3)	2-fach
4	Transportgüter der Kundin oder dem Kunden liefern (1.4)	1-fach
5	Transporte abschliessen (1.5)	1-fach
6	Kontroll- und Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen durchführen (2.1)	1-fach
7	Die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sicherstellen (2.2)	1-fach

2.2 Berufskennnisse

In diesem Qualifikationsbereich wird während 4 Stunden schriftlich und 1 Stunde mündlich die Erreichung der Leistungsziele im berufskundlichen Unterricht überprüft. Der Qualifikationsbereich umfasst (inkl. Vorgaben CZV):

Position	Handlungskompetenzbereich	Prüfungsform	Dauer	Gewichtung
1	Durchführen von Transporten / Sicherstellen des Unterhalts, der Sicherheit und des Umweltschutzes	schriftlich	4 Stunden	2-fach
2	Durchführen von Transporten / Sicherstellen des Unterhalts, der Sicherheit und des Umweltschutzes	mündlich	60 Minuten	1-fach

2.3 Allgemeinbildung

Die Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

3 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

4 Bewertung

Die Bestehensnorm, die Notenberechnung und -gewichtung richtet sich nach der Verordnung über die berufliche Grundbildung.

Genehmigung und Inkraftsetzung

Der vorliegende Bildungsplan tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bern, 23. August 2012

ASTAG

ASTAG

Präsident: Adrian Amstutz

Direktor: Dr. Michael Gehrken

Dieser Berufsbildungsplan wird durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie nach Art. 8, Absatz 1, der Verordnung über die berufliche Grundbildung für Strassentransportfachleute vom 23. August 2012 genehmigt.

Bern, 23. August 2012

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

Der geschäftsführende Vizedirektor:

Blaise Roulet

Änderungen im Bildungsplan 2021⁶

Aufgrund der 5-Jahresüberprüfung wurde der Bildungsplan angepasst. Es ergeben sich folgende Änderungen:

Teil D Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele

- Erweiterung des Leistungsziel 1.3.3 mit dem Tankaufbaukurs ADR/SDR

Teil F Organisation, Aufteilung und Dauer der überbetrieblichen Kurse

- 4 ÜK-Tage werden vom ersten Lehrjahr ins zweite Lehrjahr geschoben
- Neu in den Bildungsplan aufgenommen wird der Tankaufbaukurs ADR/SDR.
- Die Gesamtzahl von ÜK-Tagen wird von 22 auf 23 erhöht.

Anhang 2

Die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes werden angepasst und in den Bildungsplan integriert

Übergangsbestimmung

Die Änderungen des Bildungsplans vom 14. April 2021 gelten für Lernende, die ihre Bildung nach dem 1. Januar 2021 begonnen haben.

Inkrafttreten

Die Änderungen des Bildungsplans vom 14. April 2021 treten am 01. Juli 2021 in Kraft.

Bern, 14. April 2021

ASTAG

Thierry Burkart
Der Präsident

Reto Jaussi
Direktor

Das SBFİ stimmt der Änderungen des Bildungsplans nach Prüfung zu.

Bern, 14. April 2021

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

Rémy Hübschi

Vizedirektor Leiter Berufs- und Weiterbildung

⁶ Fassung vom 14.04.2021

Anhang 1 zum Bildungsplan (Stand vom 14. April 2021)

Verzeichnis der Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung

Unterlage	Datum	Bezugsquelle
Verordnung über die berufliche Grundbildung „Strassentransportfachfrau EFZ / Strassentransportfachmann EFZ“ vom 23. August 2012	Erlassdatum 23. August 2012	<i>Elektronisch</i> Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern http://www.sbf.admin.ch <i>Printversion</i> Bundesamt für Bauten und Logistik http://www.bundespublikationen.admin.ch/
Bildungsplan „Strassentransportfachfrau EFZ / Strassentransportfachmann EFZ“ vom 23. August 2012 stand xx.xx.2021	Genehmigungsdatum SBFI 23. August 2012 14.04.2021	ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband Wölflistrasse 5 3006 Bern Tel. 031 370 85 85 Fax 031 370 85 89 Mail. astag@astag.ch www.astag.ch
Organisationsreglement für die Schweizerische Kommission Berufsentwicklung und Qualität (B&Q)	24. April 2013	ASTAG
Bildungsbericht	24. April 2013	ASTAG
Standardlehrplan Betrieb	24. April 2013	ASTAG
Lerndokumentation	24. April 2013	ASTAG
Mindestanforderung Betrieb	24. April 2013	ASTAG
Standard-Lehrplan für die überbetrieblichen Kurse	24. April 2013 Juni 2021	ASTAG
Organisationsreglement für überbetriebliche Kurse	24. April 2013	ASTAG
Standard-Lehrplan für den berufskundlichen Unterricht	24. April 2013	ASTAG
Wegleitung für das Qualifikationsverfahren	24. April 2013	ASTAG
Notenformular		ASTAG
Informationsmittel der Suva und der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS		EKAS www.suva.ch/waswo

Anhang 2 zum Bildungsplan (Stand vom 14.04.2021)

Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang der Bildungsverordnung für Strassentransportfachfrau EFZ / Strassentransportfachmann EFZ aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten	
Ziffer	Gefährliche Arbeit
2	<p>Arbeiten, welche die psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigen:</p> <p>1) kognitiv: Stress (Akkordarbeit, ständiger Zeitdruck, Daueraufmerksamkeit, zu hohe Verantwortung), 2) emotional: Traumatisierung (Überwachen, Pflegen oder Begleiten von Personen in körperlich oder psychisch kritischem Zustand, Leichenbergung und Aufbahrung).</p>
3	<p>Arbeiten, welche Jugendliche körperlich überbeanspruchen</p> <p>a) Das manuelle Handhaben von Lasten von mehr als</p> <ul style="list-style-type: none">• 15 kg für junge Männer bis 16 Jahre,• 19 kg für junge Männer von 16 – 18 Jahren,• 11 kg für junge Frauen bis 16 Jahre,• 12 kg für junge Frauen von 16 – 18 Jahren. <p>b) Häufig oder serienmässig wiederholte Bewegungen von Lasten mit insgesamt mehr als 3'000 kg pro Tag oder Akkordarbeit</p>

4	<p>Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen</p> <p>g) Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien (Gase, Dämpfe, Öle, Akkumulatoren).</p>
5	<p>Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht.</p> <p>a) Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen³, von denen physikalische Gefahren wie Explosivität und Entzündbarkeit ausgehen:</p> <ol style="list-style-type: none">2. entzündbare Gase (H220, H221 – bisher R12),3. entzündbare Aerosole (H222 – bisher R12),4. entzündbare Flüssigkeiten (H224, H225 – bisher R12),5. organische Peroxide (H240, H241 – bisher R12)8. Oxidationsmittel (H270, H271 – bisher R9). <p>b) Arbeiten mit chemischen Agenzien, von denen erhebliche physikalische Gefahren ausgehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Materialien, Stoffe und Zubereitungen, die als Gase, Dämpfe, Rauche oder Stäube mit Luft ein zündfähiges Gemisch ergeben, namentlich Mehl- und Holzstaub

8	<p>Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln</p> <p>a) Arbeiten mit bewegten Transport- oder bewegten Arbeitsmitteln</p> <ol style="list-style-type: none">1. Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand,2. Krane im Geltungsbereich der Kran-Verordnung, (Ausnahme: mit Lernfahrausweis ab dem 17. Altersjahr),3. Kombinierte Transportsysteme, die namentlich aus Band- und Kettenförderern, Becherwerken, Hänge- und Rollenbahnen, Dreh-, Verschiebe- und Kippvorrichtungen, Spezialwarenaufzügen, Hebebühnen oder Stapelkränen bestehen,
10	<p>Arbeiten in einem ungesicherten Arbeitsumfeld</p> <p>a) Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen</p>

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung
Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann EFZ

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ausnahme	Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ⁷ im Betrieb			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Schulung/Ausbildung der Lernenden	Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK		Unterstützung ÜK BFS	Ständig	Häufig
Manuelles Heben und Tragen von Lasten (über den in ArGV3 festgelegten Richtwerten)	<ul style="list-style-type: none"> Überlastung des Bewegungsapparates Heben und Tragen von Lasten ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen einseitige Körperbeanspruchung durch repetitive Arbeiten 	3a und 3b?	<ul style="list-style-type: none"> Heben und Tragen von Lasten Einsatz von Hilfsmitteln (Traghilfen) <p>Hilfsmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> Lastentransport von Hand (EKAS 6245 BB) Merkblatt «Hebe richtig – trage richtig!», (Suva 44018) 	1. Lj 2. Lj 3. Lj	ÜK 1 1. Lj	1. Lj 2. Lj 3. Lj	<p>Erklärung, Demonstration und praktische Anwendung.</p> <p>Nach Ausbildung im ÜK Vertiefung im Betrieb, mit laufender Kontrolle und Korrektur sowie nach Bedarf Nachinstruktion durch Berufsbildner.</p>	1. Lj bis Schulung	1. Lj 2. Lj	3. Lj
Güter mit Flurförderzeugen laden und entladen (Gegengewichtstapler, Schubmaststapler, Handhubwagen, Deichselgeräte)	<p>Quetschen, Einklemmen, Schneiden sowie Abtrennen von Fingern oder Gliedmassen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> herabstürzende Gegenstände (z.B. Ladegut, Lagergut) bewegte Teile bewegte Transportmittel (Umkippen, Überrollen, Abstürzen usw.) unkontrolliert bewegte Teile (z.B. kippendes oder wegrollendes Lagergut) 	8a	<ul style="list-style-type: none"> Aufenthalt bei Fahrzeugen, im Lager, von Hochbauten Verhalten im Bereich von Hubladebühnen, Laderampen Kombinierte Transportsysteme Dreh-, Verschiebe- und Kippvorrichtungen, Spezialwarenaufzügen Umgang mit Anpassrampen und Hebebühnen für Laderampen Ladungssicherung Persönliche Schutzausrüstung (Schutzschuhe, Schutzhandschuhe, Warnkleidung) <p>Hilfsmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> Neun lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Staplern (Suva 84067/88830 BB) Sieben lebenswichtige Regeln für den Strassentransport (Suva 84056/88827 BB) Richtig Laden – Richtig Sichern (Lehrmittel Ladungssicherung von ASTAG, Les Routiers Suisses, VBS, ACVS). Rollgerüste (Suva 84018; Suva 67150) Arbeitspodeste Wartungstreppen (Suva 67076) Übergabestellen für den Warentransport mit Staplern und Kranen (Suva 67123) Anpassrampen und Ladebuchten. Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung (Checkliste Suva, 67066) 	1. Lj 2. Lj 3. Lj	ÜK 1 1. Lj	1. Lj 2. Lj 3. Lj	<p>Erklärung, Demonstration und praktische Anwendung.</p> <p>Einsatz von Flurförderzeugen: 4-tägige Fahrschule mit Prüfung für das Führen von Gegengewichts-, und Quersitzstaplern sowie Hubwagen (integriert in ÜK 1)</p> <p>Nach Ausbildung im ÜK 1 Vertiefung im Betrieb, mit laufender Kontrolle und Korrektur sowie nach Bedarf Nachinstruktion durch Berufsbildner.</p> <p>Zusatzausbildung weiterer Flurförderzeugkategorien, falls diese von Jugendlichen eingesetzt werden</p> <p>Ausbildung durch Suva-anerkannten Anbieter (schriftlicher Nachweis)</p>	1. Lj bis Schulung	1. Lj 2. Lj	3. Lj

⁷ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung
Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann EFZ

			<ul style="list-style-type: none">- Hebebühnen für Laderampen. Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung (Checkliste Suva, 67067)- Betriebsanleitungen der Hersteller								
--	--	--	---	--	--	--	--	--	--	--	--

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung
Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann EFZ

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ausnahme	Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft im Betrieb			Überwachung der Lernenden			
				Schulung/Ausbildung der Lernenden	Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden	Ständig	Häufig	Gelegentlich	
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS				
Güter mit Kranen laden und entladen	Quetschen, Einklemmen, Schneiden sowie Abtrennen von Fingern oder Gliedmassen durch – herabstürzende Gegenstände (z.B. Ladekran) – bewegte Teile	8a	<ul style="list-style-type: none"> – Aufenthalt/Verhalten im Bereich von Kranen – Aufenthalt/Verhalten im Bereich von Lastwagen-Ladekränen – Bedienung von Lastwagenladekran (bis 40 mt oder 22 m Auslegerlänge) – Bedienung von grossen LKW-Ladekränen (mehr als 40 mt oder mehr als 22 m Auslegerlänge) – Bedienung von Industriekranen – Ladungssicherung <p>Hilfsmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sieben lebenswichtige Regeln für den Strassentransport (Suva 84056/88827 BB) – Ausbildung Industriekran (Suva 33081) – Richtig Laden – Richtig Sichern (Lehrmittel Ladungssicherung von ASTAG, Les Routiers Suisses, VBS, ACVS). – Betriebsanleitungen der Hersteller 	1. Lj 2. Lj 3. Lj	ÜK 1 1. Lj	1. Lj 2. Lj 3. Lj	Einsatz von LKW-Ladekran (bis 22m, bis 40mt) (integriert in ÜK 1) Nach Ausbildung im ÜK 1: Vertiefung im Betrieb, mit laufender Kontrolle und Korrektur sowie nach Bedarf Nachinstruktion durch Berufsbildner. Zusatzausbildung (Kranführerausweis Kategorie A) in der Bedienung von grossen LKW-Ladekränen (mehr als 40 mt oder mehr als 22 m Auslegerlänge), falls diese von Jugendlichen eingesetzt werden (schriftlicher Nachweis) Zusatzausbildung in der Bedienung von Industriekranen, falls diese von Jugendlichen eingesetzt werden (schriftlicher Nachweis) Zusatzausbildung im Aufstellen und Bedienen von Möbelliften, falls diese von Jugendlichen eingesetzt werden (schriftlicher Nachweis)	1. Lj bis Schulung	1. Lj 2. Lj	3. Lj
Anschlagen von Lasten	Einklemmen von Personen oder Körperteilen durch herabfallendes Transportgut	8a	<ul style="list-style-type: none"> – Sicheres Anschlagen von Lasten <p>Hilfsmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anschlagen von Lasten (Suva 88801) – Wahl der Anschlagmittel (Suva 88802) – Anschlagmittel (Suva 67017) – Produkt- und Betriebsanleitungen der Hersteller 	1. Lj 2. Lj 3. Lj	ÜK 1 1. Lj	1. Lj 2. Lj 3. Lj	Erklärung, Demonstration und praktische Anwendung. Nach Ausbildung im ÜK 1: Vertiefung im Betrieb, mit laufender Kontrolle und Korrektur sowie nach Bedarf Nachinstruktion durch Berufsbildner.	1. Lj bis Schulung	1. Lj 2. Lj	3. Lj

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung
Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann EFZ

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ausnahme	Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft im Betrieb			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Schulung/Ausbildung der Lernenden	Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK		Unterstützung BFS	Ständig	Häufig
Beförderung von und Umgang mit speziellen Waren und Gütern	Quetschen, Einklemmen, Schneiden sowie Abtrennen von Fingern oder Gliedmassen durch – herabstürzende Gegenstände (z.B. Ladegut, Lagergut, Ladekran) – unkontrolliert bewegte Teile (z.B. kippendes oder wegrollendes Lagergut)	8a 8b	– Sichere Anwendung von speziellen Waren und Gütern Hilfsmittel: – IS Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Fahrzeuggewerbe (EKAS 6203) – Produkt- und Betriebsanleitungen der Hersteller	1. Lj 2. Lj 3. Lj	ÜK 2 2. Lj	1. Lj 2. Lj 3. Lj	Zusatzausbildung im Umgang mit speziellen Waren und Gütern (Glastransportgestelle, Tiere etc.), falls diese von Jugendlichen transportiert werden (schriftlicher Nachweis)	1. Lj bis Schulung	1. Lj 2. Lj	3. Lj
Waren beim Kunden abholen oder ausliefern (Lagerhaus, Baustelle usw.)	Mobiler Arbeitsplatz Zeitdruck/Stress Hohe Verkehrsdichte	2a	– Einsatz- und Routenplanung (mit Lenk- und Ruhezeiten) – Verhalten bei Panne oder Unfall – Verhalten im Strassenverkehr – Verhalten auf Baustellen (Ablieferung) – Einsatz von Orientierungshilfen (Karten, Navi-Geräte, Kontaktdaten der Kunden) – Umgang mit Stress Hilfsmittel: – Sicherheit im Aussendienst, Teil 1 und 2 (Suva 67172, Suva 67173) – Notfallplanung für nicht ortsfeste Arbeitsplätze (Suva 67061) – Stress – Da haben wir etwas für Sie (Suva 44065) – Stress (Suva 67010) – Stress als Unfallursache (Suva 88145)	1. Lj 2. Lj 3. Lj	ÜK 1 1. Lj	1. Lj 2. Lj 3. Lj	Erklärung, Demonstration und praktische Anwendung. Massnahmen zur Vermeidung von Stress (integriert in ÜK 1), vgl. Bildungsplan Nach Ausbildung im ÜK 1 Vertiefung im Betrieb, mit laufender Kontrolle und Korrektur sowie nach Bedarf Nachinstruktion durch Berufsbildner.	1. Lj bis Schulung	1. Lj 2. Lj	3. Lj

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung
Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann EFZ

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ausnahme	Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft im Betrieb			Überwachung der Lernenden			
				Schulung/Ausbildung der Lernenden	Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden	Ständig	Häufig	Gelegentlich	
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS				
Kontakt/Umgang mit Gefahrstoffen beim Lagern, Laden, Entladen, Transport (Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten, Aerosole, Feststoffe, Feinstaub)	<ul style="list-style-type: none"> – Hautkontakt, Allergien, Ekzeme – Reizung von Schleimhäuten und Atemwegen – Vergiftungen – Verätzungen – Augenverletzungen (Spritzer) – Brand- und Explosionsgefahr 	5a 5b	<ul style="list-style-type: none"> – Umgang mit Gefahrgut – Einsatz spezifische PSA <p>Hilfsmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ASTAG Handbuch SDR/ADR – Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss (Suva 11030) – Betriebsanleitungen – Sicherheitsdatenblätter der Hersteller 	1. Lj 2. Lj 3. Lj	ÜK 1 1. & 2. Lj	1. Lj 2. Lj 3. Lj	<p>Ein Basis- und zwei Aufbaukurse ADR/SDR über die Beförderung gefährlicher Güter inkl. Klasse 1 und Tanks auf der Strasse (integriert in ÜK 1)</p> <p>Nach Ausbildung im ÜK 1 (ab 2. Lj) Vertiefung im Betrieb, mit laufender Kontrolle und Korrektur sowie nach Bedarf Nachinstruktion durch Berufsbildner.</p>	1. -2. Lj bis Schulung	3. Lj	
<p>Instandhaltung, Reparatur von Fahrzeugen</p> <p>Kontroll- und Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen</p> <p>Hochheben von Fahrzeugen mittels Hebebühnen, Fahrzeugliften und Wagenhebern</p> <p>Arbeiten mit Geräten und Maschinen wie Bohrmaschine, Poliermaschine, Hochdruckreiniger</p>	<p>Quetschen, Einklemmen, Schneiden sowie Abtrennen von Fingern oder Gliedmassen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – ungeschützte bewegte Maschinenteile – Teile mit gefährlichen Oberflächen – bewegte Arbeitsmittel – unkontrolliert bewegte Teile – herabstürzende Gegenstände (Fahrzeug, Werkzeuge, Bauteile usw.) – unerwarteten Anlauf von Maschinen – Erfassen und Aufwickeln von Kleidern <p>Verletzungen durch herumschleudernde Werkstücke oder Werkzeugteile</p>	8a 8b 8d	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherheitsmassnahmen bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten – Einsatz von Hebevorrichtungen (Wagenheber, Fahrzeugliften usw.) – Einsatz von Maschinen gemäss Anweisungen des Herstellers (mit anerkannten Schutzvorrichtungen). – Sicherheitseinrichtungen nicht manipulieren, überbrücken, entfernen oder verändern – Einsatz von PSA – Schutz vor Maschinenteilen – Schutz vor herabstürzenden Gegenständen <p>Hilfsmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> – IS Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Fahrzeuggewerbe (EKAS 6203) – Betriebsanleitungen der Hersteller 	1. Lj 2. Lj 3. Lj	ÜK 2 1. Lj	1. Lj 2. Lj 3. Lj	<p>Erklärung, Demonstration und praktische Anwendung.</p> <p>Nach Ausbildung im ÜK 2 Vertiefung im Betrieb, mit laufender Kontrolle und Korrektur sowie nach Bedarf Nachinstruktion durch Berufsbildner.</p>	1. Lj bis Schulung	1. Lj 2. Lj	3. Lj

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung
Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann EFZ

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ausnahme	Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft im Betrieb			Überwachung der Lernenden	Ständig	Häufig	Gelegentlich
				Schulung/Ausbildung der Lernenden	Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden				
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS				
Umgang/Arbeiten mit Gefahrstoffen (Betriebs- und Schmierstoffe, Reinigungs- und Lösungsmittel sowie anderen Chemikalien im Zusammenhang mit der Fahrzeugwartung)	Haut- und Augenkontakt mit (heissem) Hydrauliköl, Säuren, Batteriesäuren, Treibstoffen, Schmierstoffen – Reizung von Haut, Schleimhäuten, Atemwegen – Verätzungen – Allergien, Ekzeme – Augenverletzungen (Spritzer) – Vergiftungen Brand- und Explosionsgefahr durch – Gase, Dämpfe – Flüssigkeiten, Aerosole – Feststoffe (Stäube)	5a 5b	– Umgang mit Hydrauliköl, Säuren, Batteriesäuren, Treibstoffen, Schmierstoffen – Schutz vor Vergiftungen, Verätzungen oder Infektionen – Kennzeichnung von Zonen mit Brand- und Explosionsgefahr – Massnahmen zum Brand- und Explosionsschutz (Löschmittel bereithalten) – Verwendung von Schmier- und Kühlmittel – Anwendung der Augen- und Körperdusche. – Persönliche Schutzausrüstung: geeignete Schuhe, Schutzbrille, geeignete Kleidung Hilfsmittel: – Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss (Suva 11030) – Sicherheitsdatenblätter der Hersteller	1. Lj 2. Lj 3. Lj	ÜK 2 1. Lj	1. Lj 2. Lj 3. Lj	Erklärung, Demonstration und praktische Anwendung. Nach Ausbildung im ÜK Vertiefung im Betrieb, mit laufender Kontrolle und Korrektur sowie nach Bedarf Nachinstruktion durch Berufsbildner.	1. Lj bis Schulung	1. Lj 2. Lj	3. Lj
Arbeiten mit Druckluft	Getroffen werden durch ausströmende Druckluft	4g	– Umgang mit Druckluft – Persönliche Schutzausrüstung: geeignete Schuhe, Schutzbrille, geeignete Kleidung Hilfsmittel: – Druckluft - die unsichtbare Gefahr (Suva 67171 BB) – Betriebsanleitungen der Hersteller	1. Lj 2. Lj 3. Lj	ÜK 2 1. Lj	1. Lj 2. Lj 3. Lj	Erklärung, Demonstration und praktische Anwendung. Nach Ausbildung im ÜK Vertiefung im Betrieb, mit laufender Kontrolle und Korrektur sowie nach Bedarf Nachinstruktion durch Berufsbildner.	1. Lj bis Schulung	1. Lj 2. Lj	3. Lj

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung
Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann EFZ

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ausnahme	Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft im Betrieb			Überwachung der Lernenden			
				Schulung/Ausbildung der Lernenden	Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden	Ständig	Häufig	Gelegentlich	
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS				
Arbeiten in der Höhe (Fahrzeuge, Aufbauten, Leitern, Fahrzeug-Hubladebühne oder Hubarbeitsbühne)	Abstürzen oder Umfallen aufgrund von: <ul style="list-style-type: none"> – grosser Arbeitshöhe (Fahrzeuge, Leitern, Rampen) – Bodenöffnungen 	10a	<ul style="list-style-type: none"> – Absturzsicherung – Aufstellen und Bedienen des Möbellifts – Verhalten im Bereich von Hebebühnen, Laderampen und Lastwagen-Ladekränen – Fahrzeug-Hubladebühne – Rampen – Arbeiten auf dem Fahrzeug – Auswahl und den Einsatz von Leitern – Sicherung von Bodenöffnungen – Persönliche Schutzausrüstung (Absturzsicherung) <p>Hilfsmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Tragbare Leitern. Tipps für Ihre Sicherheit (Suva 44026) – Lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Anseilgurt (Suva 88816) – Hubarbeitsbühnen: Planung des Einsatzes (SUVA 67064/1) und Kontrolle am Einsatzort (SUVA 67064/2) – Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz - Grundlagenwissen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Quelle www.absturzrisiko.ch) – Bodenöffnungen (Suva 67008) – Persönliche Schutzausrüstung (Schutzschuhe, Schutzhandschuhe, Warnkleidung) – Betriebsanleitungen der Hersteller 	1. Lj 2. Lj 3. Lj	ÜK 1 1. Lj	1. Lj 2. Lj 3. Lj	<p>Erklärung, Demonstration und praktische Anwendung.</p> <p>Ausbildung im Betrieb, mit laufender Kontrolle und Korrektur sowie nach Bedarf Nachinstruktion durch Berufsbildner.</p> <p>Zusatzausbildung für den Einsatz von Hubarbeitsbühnen, falls diese von Jugendlichen eingesetzt werden. Ausbildung durch Suva-anerkannten Anbieter (schriftlicher Nachweis)</p> <p>Zusatzausbildung in der Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (Einstellen PSAgA, Notrettung, Anschlagpunkte), Standard: 1 Tag Grundausbildung gemäss www.absturzrisiko.ch, falls diese von Jugendlichen eingesetzt werden (schriftlicher Nachweis).</p>	1. Lj bis Schulung	1. Lj 2. Lj	3. Lj

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; BB = Berufsbildnerin/Berufsbildner; Lj = Lehrjahr